

Datum	Inhalt	Seite
7. 5. 1957	Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke	97
14. 5. 1957	Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-GBez.)	97
14. 5. 1957	Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Landkreise (NHGV-LKr.)	100

Verordnung

zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke Vom 7. Mai 1957

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 b des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) — Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) — in der Fassung des § 37 des Investitionshilfegesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) und auf Grund der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. Juli 1945 (GVBl. Nr. 1 S. 4) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft Nr. By 2/52 vom 10. März 1952 zur Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke (StAnz. Nr. 11) in der Fassung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung vom 19. Juli 1956 (GVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 10 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die für den Sitz des Aufnahme-EVU zuständige Regierung kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen, sofern diese in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung für die Werke voraussichtlich nicht ungünstiger sind als die Vorschriften dieser Anordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung

über Namen, Hoheitszeichen und Gebiets- änderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-GBez.) Vom 14. Mai 1957

Auf Grund des Art. 123 der Gemeindeordnung und des Art. 103 der Bezirksordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung zum Vollzug der Art. 2, 3, 4, 11 und 12 der Gemeindeordnung und der Art. 3 und 8 der Bezirksordnung:

I. Teil. Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen

§ 1

Schreibweise der Namen

(1) Die Schreibweise der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen richtet sich nach Abschnitt II des Amtlichen Ortsverzeichnisses für Bayern von 1952 (Heft 169 der Beiträge zur Statistik Bayerns) unter Berücksichtigung späterer Änderungen. Für Umlaute am Anfang eines Namens ist die bisher übliche Form maßgebend.

(2) Dem Namen beigefügte Bezeichnungen, die auf die geographische Lage hinweisen, sind Namensbestandteil. Andere Bezeichnungen sind nur dann Namensbestandteil, wenn sie im Amtlichen Ortsverzeichnis (Abs. 1) als Namensbestandteil aufgeführt sind oder später mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ausdrücklich zum Namensbestandteil erklärt wurden.

(3) Staatliche Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Schriftverkehr die amtliche Schreibweise zu verwenden.

§ 2

Änderung von Namen

(1) Die Änderung des Namens einer Gemeinde durch das Staatsministerium des Innern sowie die Änderung und Aufhebung des Namens eines Gemeindeteils durch die Regierung ist auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen möglich.

(2) Die nach Art. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Anhörung der beteiligten Gemeindebürger geschieht in einer Bürgerversammlung, in der über die beabsichtigte Namensänderung formlos abgestimmt wird. Beteiligt und stimmberechtigt sind, sofern der Gemeindegemeinde geändert werden soll, alle Gemeindebürger, sofern nur der Name eines bewohnten Gemeindeteils geändert oder aufgehoben werden soll, die in diesem Gemeindeteil wohnenden Gemeindebürger. Mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Anhörung auch in anderer Weise stattfinden.

(3) Die Gemeinde legt einen Bericht über die Anhörung zusammen mit einer beschlußmäßigen Stellungnahme des Gemeinderats der Rechtsaufsichtsbehörde vor. Ist Rechtsaufsichtsbehörde ein Landratsamt, legt es die Akten mit eigener Stellungnahme der Regierung vor.

(4) Die Regierung hat

- a) der Oberpostdirektion,
- b) sofern der Name einer Gemeinde geändert werden soll, dem Hauptstaatsarchiv, sonst dem Staatsarchiv,
- c) sofern nicht nur die Schreibweise eines Namens geändert werden soll, dem Vermessungsamt,

d) sofern der Name eines Ortes geändert werden soll, nach dem eine Bahnstation benannt ist, der Bundesbahndirektion, bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen auch der Hauptverwaltung dieser Bahnen

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen, in denen zur Entscheidung das Staatsministerium des Innern zuständig ist, legt die Regierung diesem die angefallenen Verhandlungen mit eigener Stellungnahme vor.

(5) Wird nur die Schreibweise des Namens einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils geändert, so hat die zur Änderung des Namens zuständige Behörde gleichzeitig die Änderung des Gemarkungsnamens zu verfügen, wenn dieser mit dem Namen der Gemeinde oder des Gemeindeteils übereinstimmt.

(6) Stimmt der Name einer Gemeinde mit dem eines Gemeindeteils überein, so ist bei einer Änderung in der Schreibweise des Gemeindennamens der Name des Gemeindeteils, bei einer Änderung in der Schreibweise des Namens des Gemeindeteils der Name der Gemeinde entsprechend zu ändern.

§ 3

Erteilung von Namen

(1) Bei der Erteilung eines Namens für eine neu zu bildende Gemeinde findet § 2 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Bürgerversammlung tritt eine Versammlung der volljährigen Bewohner der neu zu bildenden Gemeinde; sie ist von einem Vorsitzenden zu leiten, der vom Landratsamt, bei Beteiligung mehrerer Landkreise von der Regierung zu bestimmen ist. Findet vor der Neubildung der Gemeinde eine geheime Abstimmung nach § 13 Abs. 4 statt, so können die Bewohner bei dieser Abstimmung gehört werden.

(2) Den Namen für einen bewohnten Gemeindeteil erteilt die Regierung auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen. Für das Verfahren gilt § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Bezeichnungen

(1) Die Zustimmung zur Beifügung einer Bezeichnung zum Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 Abs. 4 GO) wird in geeigneten Fällen auf Antrag der Gemeinde durch das Staatsministerium des Innern erteilt. Der Antrag ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses, der dem Antrag zugrunde liegt, ist beizufügen. Ist Rechtsaufsichtsbehörde ein Landratsamt, legt es den Antrag mit eigener Stellungnahme der Regierung vor.

(2) Die Regierung hat in den Fällen, in denen die gewünschte Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Namensbestandteil wird oder ausdrücklich zum Namensbestandteil erklärt werden soll, die in § 2 Abs. 4 genannten Stellen zu hören. Wird die Zustimmung zur Bezeichnung „Bad“ beantragt, so hat die Regierung in jedem Fall das Gesundheitsamt und den bayerischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungs-orte und Heilbrunnen gutachtlich zu hören. Die Regierung legt die Verhandlungen dem Staatsministerium des Innern mit eigener Stellungnahme vor.

(3) Wird ein Zusatz, der Namensbestandteil wird, einem mit dem Namen der Gemarkung übereinstimmenden Gemeinde- oder Gemeindeteilsnamen beifügt, so verfügt das Staatsministerium des Innern bei der Erteilung seiner Zustimmung gleichzeitig die entsprechende Änderung des Gemarkungsnamens.

(4) Die Schreibweise von Zusätzen, die Namensbestandteil werden, muß den vom Staatsministerium des Innern zu erlassenden Richtlinien entsprechen. Soll eine Bezeichnung, die bisher nicht Namensbestandteil war, auf Antrag der Gemeinde zum Namensbestandteil erklärt werden, so gilt Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Städte und Märkte

(1) Der Nachweis, daß eine Gemeinde die Bezeichnung Stadt oder Markt nach bisherigem Recht führt (Art. 3 Abs. 1 GO), wird insbesondere durch das Amtliche Ortsverzeichnis für Bayern von 1952 erbracht.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann einer Gemeinde auf ihren Antrag die Bezeichnung Stadt oder Markt verleihen. Der Antrag ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Karten und Lichtbilder sowie eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses, der dem Antrag zugrunde liegt, beizufügen. Ist Rechtsaufsichtsbehörde ein Landratsamt, legt es nach Anhörung des Staatsarchivs die Verhandlungen der Regierung mit eigener Stellungnahme vor.

(3) Die Regierung hat das Hauptstaatsarchiv zu hören.

(4) Die Regierung hat zu dem Antrag auch vom Standpunkt der Orts- und Bezirksplanung aus Stellung zu nehmen.

2. Teil. Hoheitszeichen der Gemeinden und Bezirke

§ 6

Wappen und Fahnen der Gemeinden

(1) Geschichtliche Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 1 GO) sind solche Wappen und Fahnen, die beim Inkrafttreten der Gemeindeordnung von den Gemeinden berechtigterweise geführt worden sind.

(2) Die Zustimmung zur Annahme eines neuen Wappens wird auf Antrag der Gemeinde erteilt, wenn das Wappen den künstlerischen und heraldischen Anforderungen entspricht, nach seinem Inhalt eine Beziehung zur Gemeinde hat und sich von anderen kommunalen Wappen hinreichend unterscheidet.

(3) Die Zustimmung zur Annahme einer neuen Fahne wird auf Antrag der Gemeinde erteilt, wenn die Gemeinde ein eigenes Wappen führt, die Fahne den heraldischen Regeln entspricht und sich von den Fahnen benachbarter Gemeinden unterscheidet.

(4) Die Zustimmung zur Änderung bestehender Wappen und Fahnen wird auf Antrag der Gemeinde erteilt, wenn ein hinreichender Grund zur Änderung vorliegt und Wappen und Fahnen in ihrer neuen Gestaltung den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen.

(5) Anträge auf Zustimmung zur Annahme neuer oder zur Änderung bestehender Wappen und Fahnen sind von den Gemeinden zusammen mit einer abschließenden Stellungnahme der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstweg vorzulegen. Anträgen über Wappen ist ein farbiger Entwurf des Wappens in dreifacher Fertigung und eine von der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns erstellte Wappenbeschreibung beizufügen.

§ 7

Dienstsiegel der Gemeinden

(1) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses in der genehmigten Form ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel; die übrigen Gemeinden führen das kleine Staatswappen. Teil C der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 34) findet Anwendung.

(2) Dienstsiegel der Gemeinden tragen als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „Bayern“, im unteren Halbbogen den Namen der Gemeinde (§ 1). Gemeinden, die die Bezeichnung Stadt oder Markt führen, setzen diese Bezeichnung, die übrigen Gemeinden das Wort „Gemeinde“ ihrem Namen voran. Die Stadt München setzt das Wort „Landeshauptstadt“ voran.

(3) Die für die Siegelführung der Landesbeamten und der kommunalen Sparkassen geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Nicht mehr verwendete Dienstsiegel mit Gemeindewappen sind, sofern sie historischen oder künstlerischen Wert haben, im Gemeindearchiv oder im Siegelkabinett des Bayerischen Staatsarchivs zu verwahren. Andere Dienstsiegel sind, wenn sie nicht mehr verwendet werden, zu vernichten oder beim Hauptmünzamt abzuliefern.

§ 8

Schaumünzen der Gemeinden

Auf Schaumünzen, die von Bürgermeistern oder Gemeinderäten bei besonderen Anlässen als Amtszeichen getragen werden, können auch Gemeinden mit eigenem Wappen das kleine Staatswappen zeigen.

§ 9

Wappen und Fahnen der Bezirke

(1) Geschichtliche Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1 BezO) sind solche Wappen und Fahnen, die beim Inkrafttreten der Bezirksordnung von den Bezirken berechtigtweise geführt worden sind.

(2) Für die Annahme neuer sowie für die Änderung bestehender Wappen und Fahnen findet § 6 Abs. 2 bis 5 sinngemäß Anwendung.

§ 10

Dienstsiegel der Bezirke

(1) Bezirke mit eigenem Wappen führen dieses in der genehmigten Form ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel; die übrigen Bezirke führen das große Staatswappen. Die Siegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Bezirk . . .“.

(2) Die Regierungen führen, auch soweit sie für den Bezirk tätig werden, das große Staatswappen im Siegel. Die Siegelumschrift lautet im oberen Halbbogen „Bayern“, im unteren Halbbogen „Regierung von (der) . . .“.

(3) Teil C der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 34) findet Anwendung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Verwendung der Hoheitszeichen durch Dritte

(1) Die Genehmigung zur Führung von Wappen und Fahnen von Gemeinden und Bezirken durch Dritte erteilt der Vertretungskörper der Gemeinde oder des Bezirks. Die Befugnis zur Genehmigung kann auch einem beschließenden Ausschuß übertragen werden.

(2) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die vorgesehene Verwendung oder Gestaltung des Wappens oder der Fahne zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt. Sie kann auf Widerruf erteilt, mit Auflagen verbunden und von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

3. Teil. Gebiets- und Bestandsänderungen

§ 12

Einleitung des Verfahrens

(1) Anträge auf Änderung im Gebiet oder Bestand von Gemeinden, gemeindefreien Gebieten und Regierungsbezirken sind bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen, die für das Gebiet zuständig ist, dessen Zugehörigkeit geändert werden soll. Anträge können von den Gebietskörperschaften gestellt werden, deren Gebietsumfang oder Bestand sich ändern soll, bei gemeindefreiem Gebiet auch von Eigentümern der gemeindefreien Grundstücke.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat, sofern sie über die Änderung nicht selbst entscheiden kann, zur Durchführung des vorbereitenden Verfahrens auf dem Dienstwege die Zustimmung der zur Entscheidung befugten Stelle einzuholen und zwar auch dann, wenn ein Änderungsverfahren von Amts wegen eingeleitet werden soll. Ist zur Entscheidung über die Änderung ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung der Staatsregierung erforderlich, so ist zur Durchführung des vorbereitenden Verfahrens die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einzuholen. Werden durch die Änderung die Grenzen von Landkreisen oder Regierungsbezirken berührt, so kann das Staatsministerium des Innern mit der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens auch eine andere als die nach Abs. 1 zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beauftragen.

(3) Die Vorschriften über das Gesetzgebungsverfahren in den Fällen, in denen für die Änderung ein Gesetz nötig ist, bleiben unberührt.

§ 13

Vorbereitendes Verfahren

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Einholung der etwa erforderlichen Zustimmung (§ 12 Abs. 2) folgende Stellen zu hören:

- die beteiligten Gemeinderäte und Kreistage,
- die Eigentümer der von der Änderung betroffenen gemeindefreien Grundstücke,
- die Finanzmittelstelle (Vermessungsabteilung),
- die Präsidenten der beteiligten Landgerichte,
- wenn die zu ändernde Grenze gleichzeitig Grenze eines Finanzamtsbezirks ist, die Oberfinanzdirektion.

(2) Ist Rechtsaufsichtsbehörde ein Landratsamt, so legt dieses, wenn es die Änderung nicht selbst verfügen kann, die angefallenen Verhandlungen der Regierung mit eigener Stellungnahme vor.

(3) Die Regierung hört, wenn durch die Änderung die Grenzen von Regierungsbezirken berührt werden:

- die beteiligten Bezirkstage,
- die Präsidenten der beteiligten Oberlandesgerichte,
- wenn die zu ändernde Grenze gleichzeitig auch Grenze einer Oberfinanzdirektion ist, das Staatsministerium der Finanzen.

(4) Die Regierung soll veranlassenfalls eine geheime Abstimmung der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbürger, deren kommunale Zugehörigkeit wechselt, anordnen. Dabei bestimmt sie die Fragen, über die abzustimmen ist, den Zeitpunkt der Abstimmung, den Abstimmungsleiter und erforderlichenfalls die Einteilung in Abstimmungsbezirke sowie die Zusammensetzung eines Abstimmungsausschusses. Die Durchführung der Abstimmung obliegt den Gemeinden, in gemeindefreiem Gebiet dem Landratsamt. Die Bestimmungen der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen über Abstimmungsräume, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen und Beschaffenheit der Stimmzettel finden entsprechende Anwendung.

(5) In den Fällen, in denen zur Änderung eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern, eine Rechtsverordnung der Staatsregierung oder ein Gesetz erforderlich ist, legt die Regierung die angefallenen Verhandlungen dem Staatsministerium des Innern vor. Im Vorlagebericht ist auch vom Standpunkt der Orts- und Bezirksplanung aus Stellung zu nehmen.

§ 14

Entscheidung über Änderungen

(1) Änderungen sollen nach Möglichkeit nur mit Wirkung vom 1. April oder in besonderen Fällen mit Wirkung vom 1. Oktober verfügt werden. In der Entscheidung können die umzugliedernden Flächen statt durch Einzelaufzählung der Flurstücke durch Bezugnahme auf die Bestandsangabe in vermes-

sungsamtlichen Nachweisen (Veränderungsnachweis oder Messungsverzeichnis, Umgemarkungsverzeichnis, Zusammenstellung der umzugemeindenden Flurstücke) oder auf die Bestandsangabe im Flächenverzeichnis der Flurbereinigungsausarbeitungen beschrieben werden. Liegt eine Ortsflur in ihrem Bestand fest, so kann auch auf diese verwiesen werden.

(2) Werden durch Gebiets- oder Bestandsänderungen Gemarkungsgrenzen berührt, so sind zugleich die entsprechenden Änderungen der Gemarkungsgrenzen auszusprechen, sofern die Finanzmittelstelle mit Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen die Zustimmung hierzu erteilt hat.

(3) Hat die Gebiets- oder Bestandsänderung eine Änderung der Bezirke von Finanzämtern, Oberfinanzdirektionen, Amtsgerichten, Landgerichten oder Oberlandesgerichten zur Folge, so ist in der Entscheidung hierauf hinzuweisen. Dies gilt nicht bei der Neubildung von Gemeinden und gemeindefreiem Gebiet.

§ 15

Änderungen

im Flurbereinigungsverfahren

Soweit Änderungen von Gemeinde- oder Landkreisgrenzen in einem Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) erforderlich werden, richtet sich das Verfahren nach § 58 Abs. 2 dieses Gesetzes. Wird die dort vorgeschriebene Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften nicht erteilt, so finden die §§ 12 bis 14 dieser Verordnung Anwendung.

4. Teil. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Der Name eines Gemeindeteils, der in Abschnitt II des Amtlichen Ortsverzeichnisses für Bayern von 1952 mit einem Stern (*) versehen ist, kann innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung von der Regierung auf Antrag des Gemeinderats oder von Amts wegen nach Anhörung des Gemeinderats aufgehoben werden, wenn kein Bedürfnis nach einer besonderen Bezeichnung des Gemeindeteils vorliegt und der Name nicht nachweisbar von einer hierfür zuständigen Behörde erteilt worden ist. Auf dieses Aufhebungsverfahren findet § 2 keine Anwendung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Dienstsiegel, die nicht den Vorschriften der §§ 7 und 10 entsprechen, können, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, bis 31. Dezember 1959 weiter verwendet werden. Soweit es sich dabei um Siegel aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 oder um Siegel handelt, auf denen der Name einer Gemeinde nicht in der richtigen Schreibweise (§ 1) erscheint, ist ihre Verwendung ab 1. Januar 1958 unzulässig.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Schaumünzen (§ 8), die das große Staatswappen zeigen, können weiterhin getragen werden.

§ 17

Inkrafttreten,

Aufhebung älterer Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- alle bisher noch angewendeten zur Durchführung des Zweiten und Dritten Teils der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) erlassenen Vorschriften und Anordnungen,
- die Bekanntmachung über Zusätze bei Ortsnamen vom 16. Februar 1927 (GVBl. S. 87).

München, den 14. Mai 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Landkreise (NHGV-LKr.)

Vom 14. Mai 1957

Auf Grund des Art. 109 der Landkreisordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung zum Vollzug der Art. 2, 3 und 8 der Landkreisordnung:

1. Teil. Namen

§ 1

Schreibweise und Änderung der Namen

(1) Für die Schreibweise des Namens eines Landkreises und des Namens eines Landratsamtes ist die amtliche Schreibweise des Ortes maßgebend, in dem das Landratsamt seinen Sitz hat. Führt dieser Ort eine Bezeichnung, die Namensbestandteil ist, so führen auch der Landkreis und das Landratsamt diese Bezeichnung.

(2) Ändert sich der Name dieses Ortes oder wird ihm eine Bezeichnung beigefügt, die Namensbestandteil wird, so ändert sich damit auch der Name des Landkreises und des Landratsamtes. Erfolgt die Namensänderung auf Antrag der Gemeinde, so hat diese dem Landkreis auf Verlangen die aus der gleichzeitigen Änderung des Landkreisnamens entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Staatliche Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Schriftverkehr die amtliche Schreibweise zu verwenden.

§ 2

Besondere Bezeichnung

(1) Die Zustimmung zur Führung einer besonderen Bezeichnung (Art. 2 Abs. 3 LKrO) wird in geeigneten Fällen auf Antrag des Landkreises durch das Staatsministerium des Innern erteilt. Der Antrag ist bei der Regierung einzureichen. Eine Abschrift des Kreistagsbeschlusses, der dem Antrag zu Grunde liegt, ist beizufügen.

(2) Die Regierung hat das Hauptstaatsarchiv und die Landesplanungsstelle gutachtlich zu hören. Sie legt die Verhandlungen dem Staatsministerium des Innern mit eigener Stellungnahme vor.

(3) Die Zustimmung ist vom Staatsministerium des Innern im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen. Der Name des Landratsamtes wird durch die besondere Bezeichnung des Landkreises nicht berührt.

2. Teil. Hoheitszeichen

§ 3

Wappen und Fahnen

(1) Geschichtliche Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1 LKrO) sind solche Wappen und Fahnen, die beim Inkrafttreten der Landkreisordnung von den Landkreisen berechtigterweise geführt worden sind.

(2) Die Zustimmung zur Annahme eines neuen Wappens wird auf Antrag des Landkreises erteilt, wenn das Wappen den künstlerischen und heraldischen Anforderungen entspricht, nach seinem Inhalt eine Beziehung zum Landkreis hat und sich von anderen kommunalen Wappen hinreichend unterscheidet.

(3) Die Zustimmung zur Annahme einer neuen Fahne wird auf Antrag des Landkreises erteilt, wenn der Landkreis ein eigenes Wappen führt, die Fahne den heraldischen Regeln entspricht und sich von den Fahnen benachbarter Landkreise sowie von der Fahne des Ortes, an dem das Landratsamt seinen Sitz hat, unterscheidet.

(4) Die Zustimmung zur Änderung bestehender Wappen und Fahnen wird auf Antrag des Landkreises erteilt, wenn ein hinreichender Grund zur

Änderung vorliegt und Wappen und Fahnen in ihrer neuen Gestaltung den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen.

(5) Anträge auf Zustimmung zur Annahme neuer oder zur Änderung bestehender Wappen und Fahnen sind von den Landkreisen zusammen mit einer abschließenden Stellungnahme der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstweg vorzulegen. Anträgen über Wappen ist ein farbiger Entwurf des Wappens in dreifacher Fertigung und eine von der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns erstellte Wappenbeschreibung beizufügen.

§ 4

Dienstsiegel

(1) Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses in der genehmigten Form ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel; die übrigen Landkreise führen das kleine Staatswappen. Teil C der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 34) findet Anwendung. Die Siegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis . . .“.

(2) Die Landratsämter führen, soweit sie als Staatsbehörden tätig werden, auch dann das kleine Staatswappen im Siegel, wenn der Landkreis ein eigenes Wappen hat. Die Siegelumschrift lautet im oberen Halbbogen „Bayern“, im unteren Halbbogen „Landratsamt . . .“. Die Führung dieses Siegels ist auch zulässig, wenn die Landratsämter als Kreisbehörden tätig werden.

(3) Nicht mehr verwendete Dienstsiegel mit Landkreiswappen sind, sofern sie historischen oder künstlerischen Wert haben, im Kreisarchiv oder im Siegelkabinett des Bayerischen Staatsarchivs zu verwahren. Andere Dienstsiegel sind, wenn sie nicht mehr verwendet werden, zu vernichten oder beim Hauptmünzamt abzuliefern.

§ 5

Verwendung der Hoheitszeichen durch Dritte

(1) Die Genehmigung zur Führung von Wappen und Fahnen der Landkreise durch Dritte erteilt der Kreistag. Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung kann dem Kreisausschuß übertragen werden.

(2) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die vorgesehene Verwendung oder Gestaltung des Wappens oder der Fahne zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt. Sie kann auf Widerruf erteilt, mit Auflagen verbunden und von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

3. Teil. Gebiets- und Bestandsänderungen

§ 6

Auf Änderungen im Gebiet oder Bestand von Landkreisen werden die §§ 12 mit 15 der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke vom 14. Mai 1957 (GVBl. S. 97) entsprechend angewendet.

4. Teil. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 7

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Dienstsiegel, die nicht den Vorschriften des § 4 entsprechen, können, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, bis 31. Dezember 1959 weiter verwendet werden. Soweit es sich dabei um Siegel aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 oder um Siegel handelt, auf denen der Name eines Landkreises oder Landratsamtes nicht in der richtigen Schreibweise (§ 1) erscheint, ist ihre Verwendung ab 1. Januar 1958 unzulässig.

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung älterer Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Teil B Ziffer 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 34) aufgehoben.

München, den 14. Mai 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Berichtigungen

In der **Verordnung über die Landwirtschaftsämter** vom 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 304) ist in § 4 Abs. 1

- a) in der 3. Zeile nach der Schlußklammer einzufügen „und Bayreuth“
- b) in Ziff. 2 statt „Landwirtschaftsschule mit hauswirtschaftlicher Abteilung“ zu setzen „Hauswirtschaftsschule“
- c) als Ziff. 4 einzusetzen „Landwirtschaftliche Lehranstalten Bayreuth (umfassend die Abteilungen Landwirtschaftsschule mit landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Abteilung, Viehhaltungs- und Melkerschule sowie Landmaschinenschule)“.

In § 4 Abs. 2 ist als letzte Zeile nach „für die LL Triesdorf Mittelfranken“ einzufügen „für die LL Bayreuth Oberfranken“.

In der Anlage ist:

- 1.) Altötting in allen 3 Spalten zu streichen und nach München einzusetzen in der 1. Spalte: „Neuötting (Name: LwA Altötting in Neuötting)“; in der 2. Spalte „Altötting“ und in der 3. Spalte „Neuötting (Name: LWSch Altötting in Neuötting)“.
- 2.) Nach Landshut in der 3. Spalte anzufügen „(1A)“.

München, den 6. Mai 1957

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. A. gez. Dr. Promesberger, Regierungsdirektor

*

In der **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen** vom 12. April 1957 (GVBl. S. 95) muß es in der Überschrift der Verordnung statt „prüfungswichtige“ richtig heißen „prüfungspflichtige“. Im Inhaltsverzeichnis auf Seite 89 ist ebenfalls das Wort „prüfungswichtige“ in „prüfungspflichtige“ zu berichtigen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.